

Nr 134 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Katastrophenhilfegesetz und das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 geändert werden (Seveso-III-Anpassungsgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl Nr 3/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 60/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird jeweils das Wort „Störfällen“ durch die Worte „schweren Unfällen“ ersetzt.

1.2. Im Abs 3 werden in der Z 2 die Worte „von Störfällen“ und die Worte „bei Störfällen“ jeweils durch die Wortfolge „bei schweren Unfällen“ ersetzt.

2. Im § 9b werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für Betriebe und Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 12 der Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) fallen, externe Notfallpläne zu erlassen.“

2.2. Im Abs 1a lautet der erste Satz: „Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf der Grundlage des vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 8 Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitskonzepts oder des gemäß Artikel 10 Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitsberichts sowie der sonstigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens von der Erstellung eines externen Notfallplans absehen, wenn sichergestellt ist, dass vom Betrieb selbst bei einem schweren Unfall keine Gefahren ausgehen, die außerhalb des Betriebs die im Abs 4 festgelegten Ziele gefährden könnten.“

2.3. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: „Die bei Betrieben und Anlagen nach Abs 1 vom Betriebsinhaber der Bezirksverwaltungsbehörde in der Mitteilung gemäß Artikel 7 Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1), in dem gemäß Artikel 8 Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitskonzept und in dem gemäß Artikel 10 der Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitsbericht vorzulegenden Informationen sind zu beachten.“

2.4. Im Abs 4 zweiter Satz werden in der Z 1 die Worte „im Störfall“ durch die Wortfolge „bei einem schweren Unfall“ ersetzt.

2.5. Im Abs 6 wird angefügt: „Der endgültige externe Notfallplan ist von der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Information gemäß Abs 2 zu erstellen.“

3. § 9c lautet:

„Bestimmungen für nicht bundesrechtlich geregelte Seveso-Betriebe

§ 9c

Auf nicht bundesrechtlich geregelte Betriebe und Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind, die die in der Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) festgelegten Mengenschwellen überschreitet, sind die Bestimmungen des Abschnittes 8a GewO 1994 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde ist. Die Behördenpflichten gemäß § 84l Abs 1, 3, 6 und 8 GewO 1994 sind von der Landesregierung wahrzunehmen, die im § 84m GewO 1994 erwähnte Verordnung ist von der Landesregierung zu erlassen.“

4. Im § 24 lautet die Überschrift „Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ und wird im Abs 1 erster Satz die Wortfolge „bei Gefahr im Verzuge im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges (Art. IV Z 3 und 4 EGVG)“ durch die Wortfolge „bei Gefahr im Verzug durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ ersetzt.

5. § 26a lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 26a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes oder der jeweiligen Verordnung:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 81/2015;
2. Störfallinformationsverordnung – StfV, BGBl Nr 391/1994; Verordnung BGBl II Nr 498/2004;
3. Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl Nr 495/1993; Gesetz BGBl I Nr 95/2015.“

6. Im § 27 wird angefügt:

„(8) Die §§ 9a Abs 1 und 3, 9b Abs 1, 1a, 2, 4 und 6, (§) 9c, 24 Abs 1, 26a und 28 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

7. § 28 Abs 1 lautet:

„(1) Die §§ 9a, 9b und 9c dienen der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABi Nr L 197 vom 24.7.2012, S 1 bis 37. Die Richtlinie ist in den vorstehenden Bestimmungen als Seveso-Richtlinie bezeichnet.“

Artikel II

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 60/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die § 15 betreffende Zeile:

„§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe“

2. Im § 1 erhält der bisherige Abs 4 die Absatzbezeichnung „(5)“ und lautet Abs 4 (neu):

„(4) Ein Seveso-Betrieb im Sinn dieses Gesetzes ist ein Betrieb, der in den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie (§ 80 Z 3) fällt.“

3. Im § 2 Abs 1 wird in der Z 9 die Verweisung auf die „Seveso-II-Richtlinie“ durch die Verweisung auf die „Seveso-Richtlinie“ ersetzt.

4. § 15 lautet:

„Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe

§ 15

(1) Die Verwendung von Flächen für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie fallen, ist vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes nur zulässig, wenn die Landesregierung auf Antrag die Raumverträglichkeit des Vorhabens durch Bescheid festgestellt hat.

(2) Der Projektwerber hat seinem Antrag alle zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und des damit verbundenen Auswirkungsbereichs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag und die zur Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen sind in der mit den Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung acht Wochen zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sowie im Internet aufzulegen. Die Auflage ist kundzumachen:

1. in der Salzburger Landes-Zeitung;
2. durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich der Anlage betroffen sind.

Die Auflage- und Kundmachungsfrist läuft ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung. Innerhalb der Auflagefrist können von Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, schriftliche Äuße-

rungen zur Raumverträglichkeit eingebracht werden. Die Kundmachung hat auf die Möglichkeit zur Einbringung solcher Äußerungen hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Raumverträglichkeit ist auf diese Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung haben der Projektwerber, die Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffen sind, die Landesumweltanwaltschaft sowie alle Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben. Die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffenen Gemeinden, die Landesumweltanwaltschaft und die Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben, sind berechtigt, gegen den in diesem Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

- (3) Die Raumverträglichkeit eines Seveso-Betriebs ist nicht gegeben, wenn
1. im Auswirkungsbereich kein angemessener Abstand zu Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten einschließlich solcher Bauten, wichtigen Verkehrswegen oder zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten vorhanden ist; oder
 2. das Vorhaben im Widerspruch zu Zielen und Maßnahmen von Entwicklungsprogrammen oder Festlegungen in Räumlichen Entwicklungskonzepten steht.

Als Auswirkungsbereich gilt der Umgebungsbereich eines Betriebs, in dem bei einem schweren Unfall erhebliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und der Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

(4) Im Bescheid über die Raumverträglichkeit ist der Auswirkungsbereich des Betriebs festzulegen. Die Gemeinde hat den festgelegten Auswirkungsbereich im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen. Innerhalb des so gekennzeichneten Auswirkungsbereichs dürfen keine Widmungen erfolgen sowie auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften keine Bewilligungen, Genehmigungen udgl erteilt werden, wenn deren Verwirklichung zu einer erheblichen Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, führen kann. In Bauplatzerklärungen für Grundflächen, die im Auswirkungsbereich liegen, ist darauf hinzuweisen, dass eine Bebauung keine derartige Folgewirkung nach sich ziehen darf.

(5) Eine nach baurechtlichen Vorschriften des Landes erforderliche Bewilligung für Seveso-Betriebe ist unbeschadet der Erfüllung der sonstigen bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen nur zulässig, wenn der im Flächenwidmungsplan festgelegte Auswirkungsbereich eingehalten wird. Der Nachweis obliegt dem Projektwerber im Bauverfahren und ist der Landesregierung bekannt zu geben.

(6) Für Verfahren zur Erteilung von Baubewilligungen für Seveso-Betriebe und betreffend die Errichtung von Neubauten im Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Vorhaben sind bei der jeweiligen Standortgemeinde zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden durch sechs Wochen aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch die Standortgemeinde im Internet zugänglich zu machen.
2. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel und in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.
3. In den Kundmachungen nach Z 2 ist auf die Möglichkeit zur Äußerung durch Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, und auf die Rechtsfolgen des Unterlassens einer Äußerung hinzuweisen.
4. Jenen Personen, die sich zum Vorhaben innerhalb der Auflagefrist schriftlich geäußert haben, kommt Parteistellung im durchzuführenden Baubewilligungsverfahren zu. Sie können die Voraussetzungen des Abs 4 und 5 als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend machen.“

5. *Im § 30 wird im Abs 8 die Verweisung auf die „Seveso-II-Richtlinie“ durch die Verweisung auf die „Seveso-Richtlinie“ ersetzt.*

6. *Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

6.1. *Im Abs 1 wird in der Z 1 die Verweisung auf die „Seveso-II-Richtlinie“ durch die Verweisung auf die „Seveso-Richtlinie“ ersetzt.*

6.2. *Im Abs 3 wird der Ausdruck „Seveso-II-Betriebe“ durch den Ausdruck „Seveso-Betriebe“ ersetzt.*

7. *Im § 46 Abs 2 wird in der Z 4 der Ausdruck „Seveso-II-Betriebe“ durch den Ausdruck „Seveso-Betriebe“ ersetzt.*

8. Im § 47 Abs 2 wird in der Z 2 lit d der Ausdruck „Seveso-II-Betrieben“ durch den Ausdruck „Seveso-Betrieben“ ersetzt.

9. Im § 51 wird im Abs 3 der Ausdruck „Seveso-II-Betriebs“ durch den Ausdruck „Seveso-Betriebs“ ersetzt.

10. Im § 69 Abs 1 wird in der Z 3 der Ausdruck „Seveso-II-Betriebs“ durch den Ausdruck „Seveso-Betriebs“ ersetzt.

11. Im § 80 lautet die Z 3:

„3. Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie), ABl Nr L 197 vom 24. Juli 2012;“

12. Im § 85 wird angefügt:

„(6) Die §§ 1 Abs 4, 2 Abs 1, (§) 15, 30 Abs 8, 34 Abs 1 und 3, 46 Abs 2, 47 Abs 2, 51 Abs 3, 69 Abs 1 und 80 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./..... treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben verfolgt den Zweck, die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABI Nr L 197 vom 24.7.2012 (im Folgenden kurz: Seveso-III-Richtlinie) in das Salzburger Landesrecht umzusetzen. Mit der Seveso-III-Richtlinie wird die Richtlinie 96/83/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG (im Folgenden kurz: Seveso-II-Richtlinie) aufgehoben, wobei das Ziel der Seveso-III-Richtlinie die weitere Erhöhung des Schutzniveaus zur Verhütung schwerer Unfälle ist.

Die Änderungen der Seveso-II-Richtlinie betreffen das Katastrophenhilfegesetz und das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, sodass diese beiden Gesetze an die Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie anzupassen sind. Durch die Seveso-III-Richtlinie neu eingeführte Regelungen wie bspw angemessene Sicherheitsabstände bei Hauptverkehrswegen zu Seveso-Betrieben oder die Überwachung von Entwicklungen der Verkehrswege, wenn die Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sind oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern können, sind bereits nach der geltenden Rechtslage im Zuge der überörtlichen Raumplanung ausreichend berücksichtigt.

Im Hinblick auf mögliche weitere Änderungen dieser Seveso-III-Richtlinie und den damit zusammenhängenden umfassenden Novellierungsbedarf im Landesrecht wird in den beiden Gesetzen die Richtlinie zukünftig als Seveso-Richtlinie (ohne weitere Nummerierung) bezeichnet.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU und steht mit ihr und sonstigen unionsrechtlichen Vorgaben im Einklang.

4. Kosten:

Es ist mit keinen ins Gewicht fallenden Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen. Allenfalls ist – abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Rechtsschutzes – ein Zusatzaufwand für das Land auf Grund der Erweiterung der Parteistellung im Verfahren zur Feststellung der Raumverträglichkeit möglich.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), die Wirtschaftskammer Salzburg und die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

5.2. Das BMLFUW und das BMWFW wiesen auf Unvollständigkeiten in den §§ 9b und 9c Katastrophenhilfegesetz bei den Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften hin. Das BMLFUW machte darauf aufmerksam, dass im Entwurf des Gesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015), geplant sei, die abfallwirtschaftlichen Regelungen von den Bestimmungen der GewO 1994 zu entflechten. Das BMWFW führte aus, dass auf Seveso-Anlagen eines Bergbaus auf Grund von § 182 Mineralrohstoffgesetz die Bestimmungen der GewO 1994 anzuwenden seien und deshalb in § 9c Katastrophenhilfegesetz nicht nur die GewO 1994, sondern auch das Mineralrohstoffgesetz anzuführen sei. Diese Anregungen werden aufgegriffen. Die bisherigen Verweisungen auf die GewO 1994 entfallen und wird allgemein auf die unter die Seveso-III-Richtlinie fallenden Betriebe und Anlagen bzw auf Grundlage dieser Richtlinie zu erstellenden Mitteilungen, Sicherheitskonzepte und Berichte im § 9b Abs 1a und Abs 2 Katastrophenhilfegesetz Bezug genommen. Weiters wird § 9c Katastrophenhilfegesetz auf sämtliche bundesrechtlich geregelten Seveso-Betriebe ausgedehnt.

5.3. Die Wirtschaftskammer Salzburg kritisierte die umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung und forderte den gänzlichen Entfall der Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe im ROG 2009. Sie verwies dabei auf die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im Bundesland Oberösterreich, in dem es kein besonderes Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren, das mit Bescheid abgeschlossen werde, gebe. (Im Bundesland Oberösterreich wird auf Gemeindeebene ein Verfahren zur Umwidmung des betreffenden Gebiets in ein Sondergebiet mit einem allgemeinen Aufsichtsrecht des Landes durchgeführt.) Gegen die Abschaffung des bisher seit mehr als zehn Jahren bewährten Verfahrens der Raumverträglichkeitsprüfung für

Seveso-Betriebe spricht jedoch, dass dies erstens zu einer vermehrten Arbeitsbelastung für die Gemeinden und das Land führt (Unterstützung der Gemeinden und nachprüfende Kontrolle im aufsichtsbehördlichen Verfahren) und zweitens die Steuerungsmöglichkeit der Entwicklung solcher Betriebe im Bundesland Salzburg verloren geht.

5.4. Die Salzburg AG wies betreffend die Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe auf eine mögliche Gefährdung der Sicherheit der Anlagen durch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet hin, weil für eine wesentlich größere Gruppe als bisher Informationen zu medienführenden Leitungen und deren Sicherheitseinrichtungen, Stromführungen etc zugänglich werden. Betreffend die Einsichtnahme gemäß § 15 Abs 2 ROG 2009 sind in der bisherigen Praxis derart detaillierte Pläne nicht Gegenstand der Prüfung gewesen, da es sich vielmehr um die für einen Industrieunfall notwendigen Daten handelt. Für das neu einzuführende Verfahren gemäß § 15 Abs 6 ROG 2009 wird praxisorientiert davon ausgegangen, dass Detailpläne nur nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der Standortgemeinde im Internet zur Verfügung zu stellen sind.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Katastrophenhilfegesetz):

Zu Z 1 und Z 2.4:

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Terminologie der Seveso-III-Richtlinie, indem der Begriff „Störfall“ durch den Begriff „schwerer Unfall“ ersetzt wird.

Zu Z 2.1:

Da die bisherige Aufzählung jener Betriebe und Abfallentsorgungseinrichtungen, für welche externe Notfallpläne zu erstellen sind, nicht mehr sämtliche unter die Seveso-III-Richtlinie fallende Betriebe und Anlagen erfasst, wird allgemein auf Betriebe, die unter Artikel 12 der Seveso-III-Richtlinie zu subsumieren sind, verwiesen.

Zu Z 2.2 und 2.3:

Zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie auf Bundesebene werden neben der GewO 1994 auch in anderen Gesetzen, wie bspw im Abfallwirtschaftsgesetz 2002, eigene Regelungen (anstelle einer Verweisung auf die GewO 1994) getroffen werden. Um nicht Verweisungen auf sämtliche bundesrechtliche Vorschriften, auf Grund derer beispielsweise ein Sicherheitskonzept oder ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, anführen zu müssen, wird auf deren Grundlage in der Seveso-III-Richtlinie verwiesen.

Zu Z 2.5:

In Umsetzung von Art 12 Abs 1 lit c der Seveso-III-Richtlinie wird die Regelung neu eingeführt, dass von der Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber der externe Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs zu erstellen ist.

Zu Z 3, 4, 5 und 7:

Zahlreiche Verweisungen und Begriffe werden an die neue Rechtslage bzw Terminologie (an die Seveso-III-Richtlinie, die GewO 1994, das EGVG sowie an die aktuellen Fassungen der Störfallinformationsverordnung und des Umweltinformationsgesetzes) angepasst.

Zu Art II (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009):

Zu Z 1 bis 11:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die neue Terminologie der Seveso-III-Richtlinie. Die Betriebe werden auch im Hinblick auf mögliche weitere Anpassungen dieser Richtlinie als Seveso-Betriebe bezeichnet.

Zu Z 2:

Es erfolgt eine Legaldefinition des Begriffs „Seveso-Betrieb“. Unter dem Begriff eines Seveso-Betriebs im Sinn dieses Gesetzes sind all jene Seveso-Betriebe zu verstehen, die vom Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie erfasst sind.

Zu Z 4:

Die Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe wird an die neuen Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie angepasst. Dabei werden die Vorgaben der Art 13, 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie (Überwachung der Ansiedlung, Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren) umgesetzt, sodass bei der Raumverträglichkeitsprüfung dieser Betriebe zukünftig eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung und erhöhte Rechtsschutzmöglichkeiten bei der Ansiedlung neuer Betriebe

be und der Festlegung ihres Auswirkungsbereichs, bei der Bauführung dieser Betriebe und in deren Umgebung bei der Überwachung neuer Entwicklungen in der Nachbarschaft ermöglicht werden.

Wie bereits bisher hat jeder Interessierte die Möglichkeit, bei der Raumverträglichkeitsprüfung eine schriftliche Äußerung abzugeben, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse am Verfahren im Sinn des § 15 Abs 2 stellen jedenfalls die im Abs 3 genannten Gründe (wenn im Auswirkungsbereich bspw kein angemessener Abstand zu Wohngebieten oder zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten vorliegt) oder eine Betroffenheit bzw wahrscheinliche Betroffenheit dar. Eine Betroffenheit besteht bspw bei Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Vermögens. Zukünftig erhält jeder, der eine schriftliche Äußerung einbringt, aber auch eine Parteistellung in diesem Verfahren (Abs 2 vorletzter Satz). Der im Art 23 lit b der Seveso-III-Richtlinie vorgeschriebene Zugang zu Überprüfungsverfahren wird aber alleine durch die Einräumung der Parteistellung noch nicht gewährt, da Art 132 Abs 5 B-VG und Art 133 Abs 8 B-VG vorsehen, dass durch Bundes- oder Landesgesetze zu bestimmen ist, wer in anderen als den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Fällen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bzw Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann. Bei den am Verfahren interessierten Personen handelt es sich ebenso wie bei den betroffenen Gemeinden sowie der Landesumweltanwaltschaft um reine Formalparteien, da in diesem Bescheiderlassungsverfahren die Raumverträglichkeit vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes überprüft wird und dies die Grundlage für die Kennzeichnung des festgelegten Auswirkungsbereichs im Flächenwidmungsplan durch die Gemeinden darstellt. Da diese interessierten Personen als Formalparteien nicht in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein können, wird ihnen – ebenso wie den vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffenen Gemeinden und der Landesumweltanwaltschaft – landesgesetzlich ausdrücklich die Beschwerde- bzw Revisionsmöglichkeit eingeräumt, um eine korrekte Umsetzung von Art 23 lit b Seveso-III-Richtlinie zu gewährleisten (Abs 2 letzter Satz).

Um die Mitwirkungsrechte ausreichend effektiv zu gestalten, wird einerseits die Frist zur Äußerung auf acht Wochen ausgedehnt und eine Einsichtnahme im Internet nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten eingeräumt (Abs 2 zweiter Satz). Hinsichtlich der baurechtlichen Aspekte (Bauführungen des Betriebs) wird dem eigentlichen Bauverfahren ein Vorverfahren vorgeschaltet (Abs 6), um nicht das Hauptverfahren unnötig zu belasten. Dieses Vorverfahren dient der Feststellung der als Parteien dem eigentlichen Bewilligungsverfahren Beizuziehenden. Zu diesem Zweck ist die beabsichtigte Bauführung – im Auswirkungsbereich des Betriebes beschränkt auf Neubauten – durch sechs Wochen in der Standortgemeinde und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Internet zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist können alle Personen, die sich zum Vorhaben innerhalb der Auflagefrist schriftlich geäußert haben, zur beabsichtigten Bauführung Stellung nehmen. Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb der Kundmachungsfrist, geht die potentiell eingeräumte Parteistellung verloren. Äußern können sich Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Da sie die Voraussetzungen des Abs 4 und 5 als subjektiv-öffentliche Rechte im Verfahren geltend machen können, gilt die Einhaltung dieser Rechte als berechtigtes Interesse. Hinsichtlich Personen, die eine Stellungnahme abgeben, wird, sofern sie nicht bereits auf Grund des Baupolizeigesetzes 1997 ohnehin bereits Parteistellung genießen, das Mitwirkungsrecht im Bauverfahren auf die Einhaltung des Abs 4 (keine erhebliche Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls) und des Abs 5 (Einhaltung der des im Flächenwidmungsplan festgelegten Auswirkungsbereich) beschränkt. Da ihnen diese Rechte als subjektiv-öffentliche Rechte zustehen, steht ihnen bereits gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG und Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG betreffend dieser Rechte die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bzw die Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.